

ALLGEMEINE VERBANDSBESTIMMUNGEN

TFB SALZBURG .: SAISON 2012 :.



Kontakt:

Tischfußballbund SALZBURG
Saliterweg 24 | 5114 Göming
www.tischfußball-sbg.at

Präsident:

Kaserer Wolfgang | +43 650 2440150

Vorsitz Strafausschuss / Schiedsrichterbeauftragter:
Pohn-Weidinger Florian | +43 650 2460102

Verantwortlicher B-Liga:

Gadner Stephan | +43 699 17062180

Medienbeauftragter:

Haberl Christian | +43 664 1550332

INHALT

1 ALLGEMEINES	2
2 ZWECK DES VERBANDES	2
3 MITGLIEDSVEREINE	2
4 VORSTAND	2
5 MELDUNG VEREINSMITGLIEDER	2
6 REGISTRIERTE SPIELER	2
7 TURNIERORGANISATION	2
7.1 ALLGEMEINES	2
7.2 TURNIERKATEGORIEN.....	3
7.3 LANDESMEISTERSCHAFT SALZBURG.....	3
7.3.1 Allgemein.....	3
7.3.2 Berechtigte Teilnehmer.....	3
7.3.3 Bewerbe.....	3
7.3.4 Modus.....	3
7.3.5 Turnierleitung.....	4
7.3.6 Regelwerk.....	4
7.3.7 Punktevergabe.....	4
7.3.8 Ranglisten und Setzung	4
7.3.9 Nenn gelder und Gebüh ren.....	5
7.3.10 Preis gelder.....	5
7.4 QUALIFIKATION ZUR STAATSM EISTERSCHAFT.....	5
7.5 B-LIGA SALZBURG	5
7.5.1 Allgemein.....	5
7.5.2 Berechtigte Teilnehmer.....	5
7.5.3 Bewerbe.....	5
7.5.4 Turnierleitung.....	6
7.5.5 Punktevergabe.....	6
7.5.6 Rangliste & Setzung	6
7.5.7 Nenn gelder und Gebüh ren.....	6
7.5.8 Trophäen und Preis geld.....	6
7.6 REGIONALER VEREINSCUP [SBG / OÖ].....	6
7.7 RAUCHVERBOT	6
7.8 NICHTANTRITT BZW. SPIELAUFGABE.....	6
7.9 REKLAMATIONEN UND SPIELANNULLIERUNG	6
7.10 TURNIERAUSSCHLUSS UND -ABBRUCH.....	6
7.11 TECHNISCHE KOMMISSION	6
7.11.1 Aufgaben und Zusammensetzung.....	6
7.11.2 Spielstätten und Spielgerät.....	6
8 SCHIEDSRICHTERWESEN	7
8.1 ALLGEMEIN	7
8.2 EINSATZ	7
8.3 ENTGELT	7
8.4 AUS- UND WEITERBILDUNG	7
9 STRAFAUSSCHUSS SALZBURG	7
9.1 AUFGABEN	7
9.2 ZUSAMMENSETZUNG.....	7
9.3 VORSITZ	8
9.4 EINBERUFUNG	8
9.5 STIMMRECHT	8
9.6 STIMMABGABE UND BESCHLUSS	8
9.7 STRAFMAß	8
9.8 BERUFUNG UND WIDERRUF.....	9
9.9 SONSTIGES.....	9
10 RECHTE UND PFLICHTEN DER SPIELER	9
10.1 TURNIERTEILNAHME	9
10.2 VERANTWORTUNG DER SPIELER	9
10.3 VERLÄNGERUNG DER REGISTRIERUNG.....	9
10.4 EINWAND UND PROTEST	9
11 GÜLTIGKEIT DER BESTIMMUNGEN	9

1 ALLGEMEINES

Der Tischfußballbund Salzburg, im Folgenden als Verband oder Landesverband bezeichnet, fungiert als Fachverband der Tischfußballszene im Bundesland Salzburg. Der Landesverband ist Mitglied und Kooperationspartner des österreichischen Tischfußballbunds, im Folgenden als TFBÖ bezeichnet. Der Tischfußballbund Salzburg gilt seit Ende 2007 als Rechtsnachfolger des vormaligen Regionalverbands „Tischfußballbund Salzburg / Oberösterreich“.

2 ZWECK DES VERBANDES

Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt auf freiwilliger und gemeinnütziger Basis den Tischfußballsport in Salzburg zu fördern und zu pflegen, zu verbreiten und zu organisieren sowie Interessensvertretung für die ihm angeschlossenen Tischfußballvereine zu sein.

Darüber hinaus übernimmt der Landesverband als Mitglied des TFBÖ die Vertretung des Bundeslands Salzburg im nationalen Verband. Das Stimmrecht in der Generalversammlung des TFBÖ wird von 2 bevollmächtigten Vertretern ausgeübt.

3 MITGLIEDSVEREINE

In Salzburg gemeldete Tischfußballvereine können Mitglied im Landesverband werden. Die Mitgliedschaft ist beim Verbandsvorstand mittels Formular zu beantragen. Bei Aufnahme im Landesverband wird eine einmalige Verbandsumlage in der Höhe von € 50,- eingehoben.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beim Verband ist abhängig von der Mitgliederzahl des Vereins und wird auf Basis der jährlichen Meldung der Vereinsmitglieder [vgl. Punkt 5] mit folgender von der Generalversammlung beschlossenen Staffelung ermittelt:

<i>Bis 10 Vereinsmitglieder</i>	...	€ 50,-
<i>11 bis 20 Vereinsmitglieder</i>	...	€ 75,-
<i>Ab 21 Vereinsmitglieder</i>	...	€ 100,-

Der Beitrag ist bis Ende Jänner des laufenden Jahres einzuzahlen. Eine Änderung der Mitgliederzahl während eines Jahres beeinflusst die festgelegte Höhe des Mitgliedsbeitrags nicht.

Die Mitgliedsvereine stellen jeweils 2 bevollmächtigte Vertreter in der Generalversammlung die bei Aufnahme bzw. bei jeder Änderung an den Landesverband mittels Formularvordruck zu melden sind. Gesonderte Bestimmungen die Mitgliedsvereine betreffend sind in den Verbandsstatuten erläutert.

4 VORSTAND

Der Vorstand des Landesverbands besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung [Präsident, Vizepräsident, Schriftführer und Kassier]. Der Vorstand wird von der Generalver-

sammlung für die Funktionsdauer von 2 Jahren gewählt. Gesonderte Bestimmungen den Vorstand betreffend sind in den Verbandsstatuten erläutert.

5 MELDUNG VEREINSMITGLIEDER

Die Mitgliedsvereine verpflichten sich einmal jährlich, jeweils zu Saisonbeginn, die aktuellen Vereinsmitglieder mittels Formularvordruck an den Landesverband zu melden.

Eine Nachmeldung von Spielern während eines laufenden Jahres ist grundsätzlich nur für neue Vereinsmitglieder vorgesehen, die bisher auch für keinen anderen Verein beim Verband gemeldet waren. Die Nachmeldung hat jedenfalls in schriftlicher Form beim Landesverbandsvorstand zu erfolgen. Jegliche Änderungen der Vereinsmitglieder während eines laufenden Jahres sind spätestens am Anfang des Folgejahres mit der neuen Mitgliedermeldung bekannt zu geben.

Ein Spieler eines Vereins darf nur von einem Mitgliedsverein beim Landesverband als Mitglied gemeldet werden. Doppelmitgliedschaften innerhalb einer Spielregion sind grundsätzlich nicht zulässig.

6 REGISTRIERTE SPIELER

Um die Leistungen des Landesverbands, wie insbesondere die Organisation der Landesmeisterschaft, in Anspruch nehmen zu können, ist vor der ersten Teilnahme an einem Turnier des Landesverbands eine einmalige Registrierung notwendig. Diese Registrierung ist unabhängig von der Mitgliedermeldung der Vereine in jedem Fall erforderlich. Grundsätzlich können sich Personen mit Wohnsitz in Salzburg sowie jegliche von einem Mitgliedsverein des Landesverbands gemeldete Vereinsmitglieder, als Spieler beim Landesverband registrieren.

Für die Registrierung ist eine einmalige **Registrierungsgebühr von € 5,-** zu entrichten. Am Spieltag der Registrierung wird zur Teilnahme an B-Doppel bzw. Damenbewerben kein zusätzliches Nenngeld eingehoben.

Mit der Registrierung als Spieler wird eine Einverständniserklärung hinsichtlich der Verbandsbestimmungen abgegeben. Ferner gilt der Verband als befugt, die Kontaktdaten von registrierten Spielern, vorbehaltlich einer zweckmäßigen Verwendung, weiterzugeben an Organisationen die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen.

7 TURNIERORGANISATION

7.1 Allgemeines

Die Veranstaltung von Tischfußballturnieren, insbesondere die Ausrichtung von Landesmeisterschaftsturnieren, ist eine wesentliche Aufgabe des Verbands zur Erreichung des Verbandszwecks [vgl. Punkt 2].

7.2 Turnierkategorien

Im Allgemeinen werden vom Landesverband 3 Kategorien von Turnieren unterschieden:

- **Meisterschaftsturniere [regional]**
- **TFBÖ Turniere [überregional]**
- **Sonstige Turniere**

An der **(Landes)Meisterschaft** dürfen sämtliche registrierte Spieler des Landesverbands Salzburg teilnehmen. Die Organisation der Salzburger Meisterschaften [inkl. B-Liga] wird ab Punkt 7.3 noch detaillierter behandelt.

In Absprache mit dem TFBÖ kann der Landesverband **Großturniere** veranstalten bzw. die Veranstaltung an Mitgliedsvereine delegieren. Dazu gehören Turniere der „Austrian Tour“, internationale Challenge Turniere sowie eine nationale Meisterschaft. Für die Ausrichtung dieser Turniere gelten die Vorgaben und Bestimmungen des TFBÖ. Für die Teilnahme an Großturnieren ist eine Registrierung beim Landesverband nicht zwingend erforderlich. Die Teilnehmer akzeptieren allerdings durch Bezahlung des Nenngeldes die Bestimmungen des Landesverbands bzw. des TFBÖ für die Dauer der Veranstaltung.

Der Landesverband tritt ferner als Veranstalter von **sonstigen Turnieren** auf. Dazu gehören alle Turniere, die nicht in die beiden oben beschriebenen Kategorien fallen, wie Teambewerbe [zB Vereinscup], Bewerbe ohne Ranglistenwertung, Fun- und Nebenbewerbe sowie gesondert organisierte „Exhibition-Events“. Die Organisation und die Durchführung solcher Turniere obliegen einer vom Landesverband bestimmten Turnierleitung. Für die Teilnahme an solchen Turnieren ist eine Registrierung beim Landesverband nicht zwingend erforderlich. Die Teilnehmer akzeptieren allerdings durch Bezahlung des Nenngeldes die Bestimmungen des Landesverbands für die Dauer der Veranstaltung.

7.3 Landesmeisterschaft Salzburg

7.3.1 Allgemein

Die Organisation und Verwaltung der Turnierserie zur Landesmeisterschaft wird vom Vorstand abgewickelt. In den jeweils getrennt gewerteten Bewerben wird an den Sieger / die Sieger der Turnierserie der Landesmeistertitel vergeben.

7.3.2 Berechtigte Teilnehmer

Grundsätzlich sind bei der Landesmeisterschaft nur Spieler teilnahmeberechtigt, die beim Landesverband registriert sind [vgl. Punkt 6]. Zudem darf ein Spieler gemäß den Bestimmungen des TFBÖ lediglich an einer Landesmeisterschaft innerhalb Österreichs teilnehmen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Sperre des Spielers durch den TFBÖ.

7.3.3 Bewerbe

Die Landesmeisterschaft Salzburg wird in einer Turnierserie abgehalten. Die Landesmeisterschaft beinhaltet folgende getrennt gewertete Bewerbe:

- **Einzel**
- **Doppel**
- **Mixed**
- **Damen Einzel**
- **Damen Doppel**

Der **Einzel Bewerb** umfasst 6 Turniere [ein Streichresultat nach dem 6. Turnier] und ein Masters Turnier [Saisonfinale]. Für das Masters qualifizieren sich die besten 8 Spieler.

Der **Doppel Bewerb** umfasst 6 Turniere [ein Streichresultat nach dem 6. Turnier] und ein Masters Turnier [Saisonfinale]. Für das Masters qualifizieren sich die besten 8 Teams.

Der **Mixed Bewerb** umfasst 3 Turniere und ein Masters Turnier [Saisonfinale]. Für das Masters qualifizieren sich die besten 4 Teams.

Neben den „offenen“ Bewerben werden gesondert Damenbewerbe angeboten. Das **Damen Einzel** sowie das **Damen Doppel** umfassen jeweils 3 Turniere. Bei den Damenbewerben wird kein Masters gespielt.

Für jeden Bewerb gibt es in jeder Saison eine getrennt geführte Rangliste. In den Bewerben Einzel, Doppel & Mixed wird der jeweilige Sieger der Turnierserie erst nach einem Masters Turnier [Saisonfinale] ermittelt.

Um bei den jeweiligen Masters Turnieren spielberechtigt zu sein, muss ein Spieler in den Bewerben Doppel und Einzel an zumindest 3 Turnieren bzw. im Mixed an zumindest 1 Turnier teilgenommen haben.

7.3.4 Modus

Bei **allgemeinen LM - Turnieren** wird grundsätzlich ein Doppel – K.O. System bzw. ein Gruppensystem mit anschließendem Doppel - K.O. [Finalrunde] gespielt. Der Modus kann teilnehmerabhängig von der Turnierleitung abgeändert werden.

Es wird generell auf 2 Gewinnsätze [best of three] gespielt. Ein Satz geht auf das erste fünfte Tor. Ein allfälliger Entscheidungssatz wird stets auf 2 Tore Unterschied, maximal bis zum 8. Tor gespielt. Es gibt kein Unentschieden.

Für die Gruppenplatzierung ist maßgeblich:

1. Siege
2. Satzdifférenz
3. Tordifférenz
4. Direktes Duell bzw. Los [bei mehr als 2 satz- und torgleichen Teams / Spielern]

Für die Setzung des Doppel - K.O. Rasters werden die Aufsteiger anhand der Gruppenergebnisse gereiht. Dafür werden die Gruppen auf eine vergleich-

bare Größe gebracht [allfällige Vernachlässigung des Gruppenletzten bei abweichender Gruppengröße].

Für die Reihung ist maßgeblich:

1. Gruppenrang
2. Siege
3. Satzdiffereenz
4. Tordifferenz
5. Los

Das Finalspiel wird auf 3 Gewinnsätze [best of five] gespielt und bei „Null“ gestartet. Der Spieler / das Team aus der Siegrunde erhält keinen Vorteil.

Beim **Masters** [Saisonfinale] werden im Einzel und Doppel jeweils 2 Gruppen mit je 4 Teams / Spielern sowie anschließendem Single K.O. für je 2 Aufsteiger [Kreuzspiele 1. gegen 2.] gespielt. Die restlichen 4 Teams / Spieler kommen in die Platzierungsspiele.

Beim Mixed wird eine 4er Gruppe mit anschließenden Finalspielen [Finale: Gruppensieger gegen Gruppensweiter bzw. Spiel um Platz 3: Gruppendritter gegen Gruppenvierter] gespielt.

In den Bewerbungen Einzel und Doppel wird beim Masters grundsätzlich auf 3 Gewinnsätze [best of five] gespielt.

7.3.5 Turnierleitung

Die Turnierleitung übernimmt die Organisation der Turniere und ist verantwortlich für den ordentlichen Turnierablauf gemäß den Bestimmungen des Verbandes. Bei Differenzen, Einsprüchen oder sonstigen strittigen Punkten zum Turnierablauf entscheidet die Turnierleitung endgültig.

Der Turnierleitung ist es vorbehalten für einen ordnungsgemäßen Turnierablauf notwendig erscheinende Änderungen am Modus bzw. Ablauf des Turniers vorzunehmen.

Die Turnierleitung bei Turnieren zur Landesmeisterschaft wird vom Vorstand des Landesverbands übernommen, wobei ein allenfalls verhandeltes Vorstandsmitglied bei Bedarf einen Vertreter bestimmen kann, das Einverständnis der restlichen Turnierleitung vorausgesetzt.

7.3.6 Regelwerk

Abgesehen von den in diesen Bestimmungen angeführten Ausnahmen wird grundsätzlich nach dem internationalen Regelwerk der ITSF [International Table Soccer Federation] gespielt. Bei Regelfragen ist die aktuell gültige englische Originalfassung maßgeblich [vgl. www.table-soccer.org].

7.3.7 Punktevergabe

Die Punktevergabe für die Ranglisten der Landesmeisterschaft gliedert sich wie folgt:

Rang	Punkte LM Turniere	Punkte LM Masters
1	100	150
2	80	120
3	65	100
4	50	80
5	40	60
6	35	50
7	30	40
8	25	30
9-10	20	
11-15	15	
16-20	10	
21-24	5	
ab 25	1	

Für einen allfälligen Gruppensieg werden jeweils 5 Zusatzpunkte vergeben.

7.3.8 Ranglisten und Setzung

Neben getrennt geführten Saisonranglisten je Bewerb werden saisonübergreifende Ranglisten [Entrylist] für die Bewerbungen Einzel und Doppel geführt. Diese Ranglisten dienen für die Setzung:

Die **Einzel Entrylist** beinhaltet die aktuellsten 6 Einzelturniere [saisonübergreifend] sowie das letzte Einzel Masters.

Die **Doppel Entrylist** beinhaltet die aktuellsten 6 Doppelturniere [saisonübergreifend] sowie das letzte Doppel Masters.

Die Punktevergabe für die Entrylist entspricht der Punktevergabe bei allgemeinen LM - Turnieren [d.h. auch beim Masters erfolgt die Standardwertung].

Bei allgemeinen Einzelturnieren wird auf Basis der Einzel Entrylist gesetzt. Bei allgemeinen Doppel- und Mixedturnieren wird auf Basis der Doppel Entrylist gesetzt. Bei Damenbewerbungen entfällt die Setzung. Die Reihung bei der Setzung punktgleicher Spieler wird mit Los entschieden. Die Reihung bei der Setzung punktgleicher Teams ist abhängig von der Punktezahl des besser platzierten Spielers bzw. wird allenfalls ebenfalls mit Los entschieden.

Für die Reihung in der Rangliste werden die erzielten Punkte je Spieler summiert. Während einer laufenden Saison wird bei Punktgleichstand grundsätzlich der gleiche Rang mehrfach vergeben. Zudem werden sämtliche laufenden Ranglisten vor Saisonende als Einzelwertung geführt, die Spieler eines Teams „blockieren“ dabei gegebenenfalls 2 Ränge.

Bei Erstellung der Endrangliste wird in Doppelbewerbungen die Platzierung in eine „Teamwertung“ umgerechnet. Dabei belegen 2 Spieler, die sämtliche gewerteten Punkte als Team erzielen konnten, gemeinsam nur einen Rang. Der nachfolgende Spieler / das nachfolgende Team ist auf den nächsthöheren Rang zu reihen. Spieler die nicht als Team in der Wertung sind, belegen folglich alleine einen „Teamrang“.

Bei Berechnung der Endrangliste sowie zur Reihung der Spieler / Teams vorm Masters werden bei Punktgleichstand die Anzahl der Turniere und in der Folge die einzelnen Turnierresultate verglichen, um einen Spieler / ein Team nötigenfalls vorreihen zu können.

Kann bei der Berechnung der Endrangliste aufgrund dieses Vergleiches kein Unterschied festgestellt werden, so wird hier der gleiche Rang mehrfach vergeben.

Kann bei der Reihung der Spieler vorm Masters aufgrund dieses Vergleiches kein Unterschied festgestellt werden, entscheidet das Los. Kann bei der Reihung der Teams vorm Masters aufgrund dieses Vergleiches kein Unterschied festgestellt werden, so ist jenes Team vorzureihen, welches den besser platzierten Spieler aufweist. Ist auch dieser Vergleich ohne Ergebnis, ist für die Reihung von Teams ebenfalls ein Losentscheid notwendig.

Ist die Mastersqualifikation eines Spielers / Teams vom Losentscheid abhängig [zB Entscheidung Rang 8 und 9 im Einzel], ist es dem Verbandsvorstand vorbehalten, anstatt der Losung ein Entscheidungsspiel anzusetzen.

7.3.9 Nennfelder und Gebühren

Die definierten Nennfelder bei Landesmeisterschaftsturnieren werden nachfolgend aufgelistet. Von vereinslosen Spielern wird lediglich im offenen Einzel und Doppel ein erhöhtes Nennfeld verlangt.

Einzel, Doppel:

U 18 einheitlich: € 3,-
 Vereinsspieler: € 5,-
 Vereinslose: € 8,-

Mixed:

Allgemein: € 3,-

Damenbewerbe:

Allgemein: € 1,-

Die Einstufung als Vereinsspieler wird auf Basis der jährlichen Mitgliedermeldung der Vereine vorgenommen [vgl. Punkt 5]. Beim Masters Turnier werden keine Nennfelder eingehoben.

7.3.10 Preisgelder

Bei einem Landesmeisterschaftsturnier werden grundsätzlich 80 % der Nennfelder ausgespielt. Der Restbetrag wird einbehalten. Als Aufteilungsschlüssel für das auszuspieldende Preisgeld gilt:

1. Rang: 60 %
 2. Rang: 40 %

Der einbehaltene Betrag, sowie allfällige überschüssige Sponsorengelder, werden für Ausgaben des Turnierbetriebs [Bälle, Sprays, Druckkosten, SMS]

sowie für Endwertung und Masters Turnier [Trophäen und Preisgeld] verwendet.

Es ist der Turnierleitung vorbehalten teilnehmerabhängig die Preisgeldausschüttung abzuändern [zB „Winner Takes All“]. In den Damenbewerben wird kein Preisgeld ausgespielt.

7.4 Qualifikation zur Staatsmeisterschaft

Die Qualifikation für die Staatsmeisterschaft erfolgt über die Landesmeisterschaftsbewerbe. Der genaue Modus hierzu wird vom TFBÖ festgelegt [vgl. www.tfboe.org].

Die endgültige Nominierung der qualifizierten Spieler wird vom Landesverband vorgenommen. Gemäß den Vorgaben des TFBÖ können nur Spieler die beim Tischfußballbund Salzburg als Vereinsmitglied gemeldet wurden [vgl. Punkt 5] für die Staatsmeisterschaft berücksichtigt werden.

7.5 B-Liga Salzburg

7.5.1 Allgemein

Die „B-Liga“ [auch „B-Tour“] wird als eigenständige Turnierserie ergänzend zur Landesmeisterschaftsturnierserie abgewickelt. Die B-Liga gilt als Unterbau der LM und dient der Förderung der Hobby- und Nachwuchsspieler im Bundesland Salzburg.

Zur Meinungs- und Interessensvertretung der „B-Spieler“ wird von der Generalversammlung ein „B-Liga Verantwortlicher“ benannt. Diese Funktion wird grundsätzlich an eine für die B-Liga spielberechtigte Person vergeben.

Für die Abwicklung der B-Liga kommen ergänzend zu den nachfolgend geregelten Rahmenbedingungen sinngemäß die entsprechenden Abschnitte aus Kapitel 7.3 zur Anwendung.

7.5.2 Berechtigte Teilnehmer

Zur Teilnahme an der B-Liga ist ein Spieler NICHT berechtigt, wenn zumindest EINES der folgenden Kriterien zutrifft:

- Der Spieler war bei der LM Turnierserie im Doppel in seiner bisher erfolgreichsten Saison mehr als einmal am Podest platziert
- Der Spieler hat die Saisonwertung der B-Liga bereits gewonnen
- Der Spieler ist mit Stichtag 1. Januar der laufenden Spielsaison in der Internationalen Garlando Doppel Rangliste mit der Spielstärke „Semi-Pro“ oder höher geführt.

7.5.3 Bewerbe

Die B-Liga umfasst 6 Doppel Turniere [ein Streichresultat nach dem 5. Turnier].

7.5.4 Turnierleitung

Die Turnierleitung bei Turnieren zur B-Liga wird vom Verbandsvorstand übernommen. Der „B-Liga Verantwortliche“ kann die Turnierleitung bei Bedarf unterstützen bzw. ist nach Möglichkeit bei strittigen Entscheidungen einzubeziehen.

7.5.5 Punktevergabe

Die Punktevergabe für ein B-Liga Turnier entspricht der Wertung für „Allgemeine LM – Turniere“.

7.5.6 Rangliste & Setzung

Für die B-Liga wird eine eigene Rangliste geführt. Bei Turnieren der B-Liga wird keine Setzung vorgenommen.

7.5.7 Nenngelder und Gebühren

Die Nenngelder für die einzelnen B-Liga Turniere werden einheitlich wie folgt festgelegt:

Allgemein: € 3,-

7.5.8 Trophäen und Preisgeld

Bei B-Liga Turnieren wird grundsätzlich kein Preisgeld ausgespielt. Die Nenngelder werden zur Finanzierung von Medaillen bei jedem Turnier sowie für Trophäen [Pokale und Urkunden] für die Gesamtwertung verwendet.

7.6 Regionaler Vereinscup [SBG / OÖ]

In Abstimmung mit dem Tischfußballbund Oberösterreich wird einmal jährlich für sämtliche Mitgliedsvereine der Verbände SBG und OÖ der Vereinscup ausgetragen. Ein Verband übernimmt dabei jährlich abwechselnd eigenverantwortlich Organisation und Durchführung des Vereinscups und lädt neben den „eigenen“ Vereinen auch die Vereine des anderen Verbands zum sportlichen Vergleichskampf ein. Die Rahmenbedingungen, Ablauf und Modus zum Vereinscup werden stets gesondert ausgeschrieben. Spielberechtigt und für die jeweiligen Vereine einsetzbar sind sämtliche per Mitgliedermeldung gemeldete Spieler, die auch die Teilnahmebedingungen für LM – Turniere erfüllen.

7.7 Rauchverbot

Auf Turnieren des Landesverbands herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Sollte es aufgrund der Gegebenheiten der Spielstätte nicht möglich sein den gesamten Spielbereich rauchfrei zu halten, so ist zumindest das Rauchen während der Spiele an den Tischen zu unterlassen. Bei allfälligen Reklamationen hat die Turnierleitung die Einhaltung des Rauchverbots zu überprüfen bzw. für die Durchsetzung des Rauchverbots zu sorgen. Die wiederholte Missachtung der Anordnung der Turnierleitung kann mit Turnierausschluss geahndet werden [vgl. Punkt 7.10].

7.8 Nichtantritt bzw. Spielaufgabe

Tritt ein Spieler / Team zu einem Spiel nicht an, wird dieses als verloren gewertet. Grundsätzlich geht dabei jeder Satz mit 5:0 an das anwesende Team / den anwesenden Spieler. Die Höhe der Niederlage kann je nach Turniermodus von der Turnierleitung abgeändert werden. Betrifft der Nichtantritt eine Gruppenphase kann die Turnierleitung auch bereits absolvierte Spiele, unabhängig von deren Ausgang, nachträglich als verloren werten und das abwesende Team / den abwesenden Spieler damit an die letzte Gruppenposition reihen.

Wird ein bereits begonnenes Spiel aufgegeben, wird dieses ebenfalls als verloren gewertet. Die Höhe der Niederlage ist dabei abhängig vom Spielstand zum Zeitpunkt der Aufgabe.

7.9 Reklamationen und Spielannullierung

Bei jeglichen Reklamationen bzw. Streitpunkten während eines Turniers ist die Turnierleitung als höchste Entscheidungsinstanz zu befragen. Die Turnierleitung ist stets bemüht, für alle Spieler eine bestmögliche, faire und dem Regelwerk entsprechende Entscheidung zu treffen. Die Entscheidungen der Turnierleitung sind endgültig.

Die Turnierleitung kann aufgrund einer gerechtfertigten Reklamation auch ein Spiel nachträglich annullieren [zB bei gravierend falscher Regelauslegung]. Ein annulliertes Spiel muss neu ausgetragen werden. Sind aufgrund eines abweichenden Ergebnisses nach Neuaustragung auch bereits begonnene oder absolvierte nachfolgende Spiele betroffen, müssen diese unterbrochen bzw. gegebenenfalls ebenso neu ausgetragen werden.

7.10 Turnierausschluss und -abbruch

Über Ausschluss eines Spielers bei wiederholter Missachtung der Anordnungen der Turnierleitung oder sonstigem Fehlverhalten bzw. über einen notwendigen Abbruch eines Turniers entscheidet die Turnierleitung endgültig. Durch Ausschluss bzw. Abbruch des Turniers entsteht kein materieller oder sonstiger Anspruch gegenüber der Turnierleitung bzw. dem Verband.

7.11 Technische Kommission

7.11.1 Aufgaben und Zusammensetzung

Bei Turnieren des Landesverbands ist im Allgemeinen eine Technische Kommission erforderlich, welche Spielstätte und Turniergerät auf Wettkampftauglichkeit zu überprüfen hat. Die Technische Kommission setzt sich aus dem Verbandsvorstand zusammen.

7.11.2 Spielstätten und Spielgerät

Die Spielstätten müssen den Anforderungen der Technischen Kommission genügen und zumindest 3 wettkampftaugliche Spielgeräte vorweisen.

Gespielt wird grundsätzlich auf Tischen der Marke Garlando, welche nach Möglichkeit dem aktuellen Turniermodell entsprechen. Es werden die vom TFBÖ empfohlenen Turnierbälle verwendet.

8 Schiedsrichterwesen

8.1 Allgemein

Das Schiedsrichterwesen umfasst Verfügbarkeit und den Einsatz von Schiedsrichtern bei Turnieren, die Regelung ihrer Kompetenzen, Entgelte sowie ihre Aus- und Weiterbildung. Die operative Umsetzung des Schiedsrichterwesens obliegt dem Schiedsrichterbeauftragten, dieser wird von der Generalversammlung benannt.

Schiedsrichter: Die Qualifikation eines Schiedsrichters wird durch den ITSF-Schiedsrichter-Rang [Assistant, Regional, National oder International] sichergestellt, zugelassene Schiedsrichter müssen zumindest den ITSF-Rang „Assistant“ vorweisen.

Oberschiedsrichter: Bei Turnierveranstaltungen wird ein Oberschiedsrichter benannt, dem bei strittigen Regelfragen die letzte Entscheidung obliegt. Die Funktion des Oberschiedsrichters wird für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung vom höchstrangig anwesenden Schiedsrichter ausgeübt. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Rang wird der Oberschiedsrichter vom Schiedsrichterbeauftragten bzw. bei dessen Nichtverfügbarkeit von der Turnierleitung benannt. Sind keine zugelassenen Schiedsrichter anwesend, werden die Aufgaben des Oberschiedsrichters von der Turnierleitung übernommen.

8.2 Einsatz

Wird im Turnierbetrieb ein Schiedsrichter benötigt, so wird dieser von der Turnierleitung beauftragt. Ist kein zugelassener Schiedsrichter verfügbar, kann der Oberschiedsrichter einen adäquaten Ersatz benennen. Ist jedoch kein Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterersatz verfügbar, oder droht eine maßgebliche Verzögerung des Turnierablaufes durch das Warten auf einen Schiedsrichter, kann die Turnierleitung die Zuteilung eines Schiedsrichters auch verweigern.

Bei der Auswahl eines Schiedsrichters für eine Begegnung ist möglichst auf dessen Unbefangenheit in Bezug auf das laufende Turnier bzw. Unabhängigkeit vom Spielergebnis der betroffenen Partie zu achten.

Die Schiedsrichter haben bei unsportlichem Verhalten gegen sie selbst, oder Sanktionen, die über ein geleitetes Match hinausgehen, den Oberschiedsrichter sowie die Turnierleitung zu informieren.

8.3 Entgelt

Zugelassene Schiedsrichter, die von der Turnierleitung beauftragt werden, erhalten je geleitetem Satz ein entsprechendes Entgelt. Die Auszahlung erfolgt am Jahresende, der Schiedsrichterbeauftragte ist

hierzu für die Führung einer Einsatzstatistik verantwortlich.

Das genaue Entgelt pro Satz ist vom ITSF-Rang und vom vorgesehenen Jahresbudget abhängig. Schiedsrichterentgelte werden vom Verband getragen.

8.4 Aus- und Weiterbildung

Schiedsrichter oder Schiedsrichteranwälter müssen für ihre Aus- und Weiterbildung selbst Sorge tragen. Sie können für eine erfolgreich absolviert Aus- oder Weiterbildung um Kostenersatz beim Landesverband ansuchen.

Der Schiedsrichterbeauftragte entscheidet über einen möglichen Vorschlag bzw. Antrag an die nationale Schiedsrichterkommission zur Rangaufstufung eines Schiedsrichters.

9 STRAFAUSSCHUSS SALZBURG

9.1 Aufgaben

Der Strafausschuss stellt ein vom Tischfußballbund Salzburg befugtes Gremium dar. Der Strafausschuss ist das in Salzburg zuständige Straforgan und ist hinsichtlich der nachfolgend definierten Aufgaben uneingeschränkt handlungsfähig.

Der Strafausschuss berät und entscheidet über die Notwendigkeit und das Ausmaß von Sanktionen aufgrund von Fehlverhalten registrierter Spieler im Zuge jeglicher dem Landesverband oder dessen Mitgliedsvereinen zurechenbaren Veranstaltungen und darüber hinaus.

Der Strafausschuss stellt damit eine Kontrollinstanz des Tischfußballbund Salzburg mit Rechenschafts- und Berichtspflicht gegenüber den Generalversammlungen dar.

9.2 Zusammensetzung

Der Strafausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, wobei maximal die Hälfte davon im Vorstand des Landesverbands vertreten ist.

Die Zusammensetzung des Strafausschuss wird von der Generalversammlung gewählt, und hat stets bis zum Ende der Legislaturperiode des Landesverbandsvorstands Gültigkeit. Das bedeutet, dass bei jeder Neuwahl des Vorstands zwingend auch der Strafausschuss zu wählen ist. Eine Änderung der Zusammensetzung des Strafausschuss ist grundsätzlich von der Generalversammlung zu wählen. Die aktuelle Zusammensetzung des Strafausschusses kann auf der Website des Landesverbands eingesehen werden.

Mitglieder des Strafausschuss können durch schriftliche Ankündigung an den Landesverband mit Rücktrittsfrist Ende des Folgequartals ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden. Ein Mitglied des Strafausschusses kann außerdem jederzeit durch 2/3 Mehrheit des

Verbandsvorstands mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben werden. Der Strafausschuss bleibt beschlussfähig, sofern er aus zumindest 3 stimmberechtigten Personen besteht.

Für ausscheidende Mitglieder kann der Landesverbandsvorstand bei Bedarf jedoch auch vor einer Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss einen vorübergehenden Ersatz bestimmen. Die vom Vorstand nominierte Ersatzperson muss jedenfalls von der nächsten Generalversammlung bestätigt oder neu gewählt werden.

9.3 Vorsitz

Für den Strafausschuss werden ein Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter von der Generalversammlung gewählt. Eine Neuwahl ist erforderlich,

- wenn der amtierende Vorsitz oder sein Stellvertreter sein Amt niederlegt bzw. aus sonstigen Gründen aus dem Strafausschuss ausscheidet
- zumindest 2 Jahre nach der letzten Wahl

Dem Vorsitz obliegt die organisatorische Leitung des Strafausschusses. Ist der Vorsitzende nicht verfügbar so werden dessen Agenden von seinem Stellvertreter bzw. in der Folge vom ältesten Mitglied des Strafausschusses übernommen.

9.4 Einberufung

Der Vorsitzende des Strafausschusses bzw. dessen Vertreter wird auf jeglichen schriftlichen Antrag beim Landesverband die Mitglieder des Strafausschusses über den Antrag informieren bzw. den Strafausschuss zur Abstimmung einberufen. Der Strafausschuss kann darüber hinaus kurzfristig und informell von jedem Mitglied des Strafausschusses einberufen werden. Der Vorsitzende entscheidet nach eigenem Ermessen über die Notwendigkeit einer persönlichen Zusammenkunft bzw. allenfalls über eine persönliche Anhörung des betroffenen Spielers.

9.5 Stimmrecht

Jedes Mitglied des Strafausschusses hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein allenfalls von der Abstimmung direkt oder indirekt [Sperrung des Spielpartners] betroffenes Mitglied des Strafausschusses hat kein Stimmrecht.

9.6 Stimmabgabe und Beschluss

Der Vorsitzende hat jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche stimmberechtigten Mitglieder über den Vorfall informiert, befragt und um Stimmabgabe ersucht werden. Für einen Beschluss des Strafausschusses bzw. für Stimmabgabe ist nicht unbedingt ein persönliches Treffen erforderlich. Beschlüsse des Strafausschusses sind gültig, sobald die für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit erreicht ist oder allenfalls nicht mehr erreicht werden kann.

Der Vorsitzende des Strafausschusses hat dem Verbandsvorstand über den Vorfall und den Beschluss zu berichten. Der Vorstand behält sich vor das Urteil öffentlich bekannt zu geben.

9.7 Strafmaß

Der Strafausschuss berät und entscheidet über das Strafmaß. Grundsätzlich wird der Strafausschuss versuchen Einigkeit über das Strafmaß zu erzielen. Für einen Beschluss des Strafausschusses ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit ausreichend.

Folgende Strafen sind grundsätzlich möglich:

- Verwarnung
- Geldstrafen
- Sperren [bedingt oder unbedingt]:
- Geldstrafe und Sperre [bed. oder unbed.]:

Eine Geldstrafe wird sofort fällig und muss vom betroffenen Spieler beim Kassier des Landesverbands innerhalb von längstens 2 Wochen eingezahlt werden. Bei Nichtzahlung wird die Geldstrafe nach Ablauf der Einzahlungsfrist automatisch in eine unbedingte Sperre umgewandelt, welche durch Einzahlung des fälligen Betrages unmittelbar wieder aufgehoben wird. Die Höhe einer Geldstrafe sollte sich an folgenden Richtwerten orientieren:

€ 10 – € 20	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Missachtung von Anweisungen der Turnierleitung ▪ Missachtung Rauchverbot ▪ Provokationen gegenüber Spieler, Zuschauer, Schiedsrichter oder der Turnierleitung ▪ Geringfügiges disziplinäres Fehlverhalten
€ 20 – € 30	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederholte Missachtung von Anweisungen der Turnierleitung ▪ Beschimpfung / Beleidigung von Spielern, Zuschauer, Schiedsrichter oder der Turnierleitung ▪ Disziplinäres Fehlverhalten
€ 30 – € 50	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Drohung gegenüber Spielern, Zuschauer, Schiedsrichter und der Turnierleitung ▪ Aggressionen ▪ Auffälliges disziplinäres Fehlverhalten
€ 50 – € 100	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortwährend aggressives Verhalten ▪ Schweres oder nachhaltiges Fehlverhalten ▪ Handgreiflichkeiten

Der Strafausschuss behält sich vor nach Einschätzung der Schwere des Vorfalls bei der Festlegung des Strafmaßes von diesen Richtwerten abzuweichen.

Eine bedingte Sperre wird isoliert oder zusätzlich zu einer Geldstrafe eingesetzt und wird bei neuerlichem Fehlverhalten in eine unbedingte Sperre umgewandelt. Eine unbedingte Sperre wird vorrangig bei wiederholtem Fehlverhalten eingesetzt bzw. bei schweren Verstößen für die eine solche Sperre angemessen erscheint. Zu einer unbedingten Sperre kann ebenfalls eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

Die Dauer der Sperre wird vom Strafausschuss in einer angemessenen Höhe festgelegt werden. Eine Sperre kann allenfalls auch eine rückwirkende Annullierung eines Turnierergebnisses bzw. den rückwirkenden Ausschluss aus der Turnierserie nach sich ziehen.

Der Vorsitzende informiert den Spieler über das Strafmaß mittels schriftlichen Bescheids.

9.8 Berufung und Widerruf

Gegen einen Bescheid des Strafausschuss kann innerhalb von 2 Wochen [Poststempel] unter Beilage einer schriftlichen Begründung beim Verband oder beim Vorsitzenden des Strafausschusses Berufung erhoben werden.

Bei einer Berufung wird der Strafausschuss vom Vorsitzenden baldmöglichst zur neuerlichen Beratung einberufen. Hier hat zwingend eine persönliche Zusammenkunft des Strafausschusses mit Anhörung des Spielers zu erfolgen. Dem Spieler werden hierzu mind. zwei Terminvorschläge unterbreitet. Erfolgt keine Terminbestätigung des Spielers bzw. erscheint er nicht zur Vorladung, so kann die Anhörung entfallen. Für eine Änderung des Beschlusses im „Berufungsverfahren“ ist in jedem Fall eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine telefonische Stimmabgabe ist zulässig, sofern zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vor Ort anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Der Vorsitzende des Strafausschusses hat dem Vorstand über die Berufung bzw. den geänderten Beschluss zu berichten. Der Vorstand behält sich vor das Urteil öffentlich bekannt zu geben.

9.9 Sonstiges

Der Landesverband behält sich bei jeglichem Beschluss des Strafausschuss vor, einen Bericht an den Strafausschuss des TFBÖs zu verfassen und eine österreichweite Sperre zu beantragen.

10 RECHTE UND PFLICHTEN DER SPIELER

10.1 Turnierteilnahme

Registrierte Spieler dürfen grundsätzlich an allen Veranstaltungen des Landesverbands teilnehmen sofern der Turniermodus keine Beschränkung [zB wegen Spielstärke] vorsieht.

10.2 Verantwortung der Spieler

Registrierte Spieler sowie sämtliche Teilnehmer an Turnieren des Landesverbands sind verpflichtet die Interessen des Verbandes zu fördern, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsbestimmungen zu beachten und die Beschlüsse der Verbandsorgane bzw. die Entscheidungen der Turnierleitung zu akzeptieren.

Registrierte Spieler sowie sämtliche Teilnehmer an Turnieren des Landesverbands werden den Landesverband von jeglicher Art der Haftung freihalten. Unfälle sowie mögliche verursachte Schäden, seien sie materieller, physischer oder sonst welcher Art, liegen ausschließlich in der Verantwortung des Spie-

lers und sind nicht beim Landesverband einklagbar. Durch Bezahlung der Gebühren bzw. des Nenngelds bei Turnieren entstehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verband.

10.3 Verlängerung der Registrierung

Durch die Unterschrift auf dem Registrierungsblatt und Bezahlung der einmaligen Registrierungsgebühr anerkennt der Spieler die Verbandsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Ein registrierter Spieler kann jederzeit durch schriftlichen Antrag beim Landesverband seinen Status als registrierter Spieler beenden. Bei Veröffentlichung einer Neufassung der Verbandsbestimmungen gilt die Registrierung bei Stillschweigen als automatisch verlängert. Durch die Verlängerung der Registrierung wird keine Gebühr fällig.

Einwände gegen eine Neufassung und eine daraus resultierende Beendigung des Status als registrierter Spieler müssen dem Verband schriftlich mitgeteilt werden. Für die Gültigkeit der Bestimmungen, insbesondere bei Änderungen gelten im Übrigen die in Punkt 11 beschriebenen Vorgehensweisen.

10.4 Einwand und Protest

Bei Zweifel über die Zuständigkeit des Landesverbandes bzw. bei Protest gegen eine Entscheidung des Landesverbandes kann der TFBÖ als übergeordnete Instanz konsultiert werden. Der TFBÖ entscheidet endgültig über Zuständigkeit bzw. den Protest.

11 GÜLTIGKEIT DER BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen des Tischfußballbund Salzburg haben Gültigkeit für alle Mitgliedsvereine des Landesverbandes sowie für alle registrierten Spieler, die diese Bestimmungen durch ihre Unterschrift anerkannt haben. Für den Landesverband sowie dessen Mitglieder gelten ferner auch die Verbandsstatuten als bindend.

Im Allgemeinen gelten die hier angeführten Bestimmungen als endgültig. Der Landesverband als Mitglied des österreichischen Tischfußballbund ist darüber hinaus auch an dessen Bestimmungen [TFBÖ Regulativ] gebunden. Die Bestimmungen des TFBÖ kommen für das Bundesland Salzburg zum Tragen, wenn die Angelegenheit weder in den hier dargestellten Bestimmungen noch in den Statuten des Landesverbands abgeklärt ist bzw. wenn die Bestimmungen des Landesverbands im groben Widerspruch zu den Bestimmungen des TFBÖ stehen.

Der Landesverband behält sich vor, die Allgemeinen Verbandsbestimmungen jederzeit, jedoch insbesondere mit Saisonende, zu ändern. Eine ausdrückliche Ankündigung der Änderung braucht nicht zu erfolgen. Die jeweils gültige Fassung der AVB wird auf der Website des Landesverbands zum Download bereitgestellt. Zur Beendigung und Verlängerung der Registrierung vgl. Punkt 10.3.